

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend die Fischerpolizei vom 20. Christmonat 1809 und die Verordnung über die Fischenzen im Zürchersee und in der Limmat vom 28. Christmonat 1809 aufgehoben.

Zürich, den 22. Christmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 30. Christmonat 1856.

Der zweite Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

K o n f o r d a t

über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus,

Baselstadt und Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Konkordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das anschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Litteratur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie je weilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3. Eine Verletzung des Autorrechtes wird

nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesethätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4. Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

1. durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2. durch den Druck öffentlich gehaltenener Reden;
3. durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4. durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder öffentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdieß die noch unverkauften Exemplare zuhanden des Autors zu konfisziren.

Art. 6. Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7. Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8. Der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag

auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Litteratur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9. Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der
Konferenz der h. Stände vom 15. Heumonath 1854
und in Folge des bundesrathlichen Kreis Schreibens
vom 7. Augustmonath 1854 abgeschlossenen Konkordates;
in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;
in Berücksichtigung, daß dieses Konkordat nichts ent-
hält, was den Rechten des Bundes oder anderer
Kantone zuwiderlaufen würde,
beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetz-
sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es
tritt dasselbe mit dem 1. Jenner 1857 in Kraft.

Bern, den 3. Christmonath 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath
beschließt:

Das vorstehende Konkordat soll sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Hornung 1857.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e z

betreffend die Thierquälerei.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Quälerei von Thieren, durch übermäßige Anstrengung, Entziehung der nothwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, rohe Verstümmelung oder muthwillige Tödtung, wenn das eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt, wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gestinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibufe bis auf 200 Franken bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und